

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge für Poliere und Werkmeister (Poliervertrag und Polier-Kadervertrag)

vom 15. Mai 1997

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956¹⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

Die in der Beilage²⁾ in Normalschrift wiedergegebenen Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge (GAV) vom 19. Dezember 1995 für Poliere und Werkmeister (Poliervertrag und Polier-Kadervertrag)³⁾ werden allgemeinverbindlich erklärt.

Art. 2

¹⁾ Die Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) gilt für das ganze Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft. Ausgenommen sind der Kanton Genf sowie generell die Zimmereibetriebe der Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Jura und des Berner Juras.

²⁾ Von den Bestimmungen über die Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 7 Abs. 2 und 3 GAV) sind ausgenommen die Kantone Basel-Stadt, Genf, Neuenburg, Tessin, Waadt und Wallis sowie die Zimmereibetriebe der Kantone Freiburg, Jura und des Berner Jura.

³⁾ Die allgemeinverbindlich erklärten, in Normalschrift gedruckten Bestimmungen gelten für:

- a. alle Betriebe und selbständigen Akkordanten des Hochbaus, Tiefbaus, Strassenbaus (einschliesslich Belagseinbau), des Zimmerei-, Steinhauer- und Steinbruchgewerbes sowie die Pflastererbetriebe;
- b. die Betriebe der Sand- und Kiesgewinnung;
- c. die Aushub-, Bagger- und Traxbetriebe;
- d. die Abbruchbetriebe;
- e. die Gerüstbau- und Fassadenisolations-Betriebe;
- f. die Abdichtungs- und Isolationsbetriebe;
- g. die Betoninjektions- und Betonsanierungsbetriebe, Betonbohr- und Betonschneidunternehmen;
- h. die Deponie- und Recyclingbetriebe.

¹⁾ SR 221.215.311

²⁾ Der Text der Beilage zu diesem Beschluss wird im BBl nicht veröffentlicht. Separatabzüge können bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

³⁾ Die beiden Gesamtarbeitsverträge sind identisch.

⁴ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für die in den Betrieben nach Ziffer 3 beschäftigten Poliere und Werkmeister.

Als Poliere und Werkmeister gelten Arbeitnehmer, welche:

- a. sich durch eine erfolgreiche Berufsprüfung oder durch entsprechende Fähigkeiten und Leistungen ausweisen und
- b. vom Arbeitgeber ausdrücklich als solche ernannt werden.

⁵ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland bzw. ausserhalb des in Artikel 1 umschriebenen räumlichen Geltungsbereichs, sowie ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, sofern sie die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absätze 3 und 4 erfüllen und im Geltungsbereich nach Artikel 1 Arbeiten ausführen und die Dauer dieser Arbeiten in einem Jahr fünf Tage überschreitet: Artikel 14, 15 Absatz 1 (Art. 23, 25–27, 30, 31 und 33 des LMV für das Bauhauptgewerbe); Artikel 15 Absatz 5, 16, 17 Absatz 3, 17 Absatz 4 (ab dem zweiten Beschäftigungsmonat in der Schweiz); Artikel 17 Absatz 6, 18, 19, 20 Absätze 2 und 3, 21 Absatz 1. Wenn diese Dauer zwei Monate überschreitet, so ist für solche Arbeitsverhältnisse eine Krankentaggeldversicherung nach Artikel 21 Absätze 2 und 3 abzuschliessen oder eine mindestens gleichwertige, schriftliche Regelung für die Lohnfortzahlung bei Krankheit zu treffen. Als gleichwertig gilt namentlich die Lohnfortzahlung nach Massgabe von Artikel 324a des Obligationenrechts.

⁶ Für das Inkasso, die Verwaltung und die Verwendung der Vollzugskosten- und Weiterbildungsbeiträge (Art. 7 Abs. 2 und 3 GAV) ist der Paritätische Vollzugsfonds bzw. der Paritätische Bildungsfonds des Schweizerischen Bauhauptgewerbes zuständig.

⁷ Der Vollzugsfonds bzw. Bildungsfonds ist berechtigt, alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

Art. 3

Über die Beiträge an den Vollzugsfonds und den Bildungsfonds ist dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit alljährlich eine Abrechnung, sowie das Budget für die nächste Geschäftsperiode zuzustellen. Der Abrechnung ist überdies der Bericht einer anerkannten Revisionsstelle beizulegen. Die Führung der entsprechenden Kassen muss nach den vom BIGA aufgestellten Grundsätzen erfolgen und muss über das Ende der AVE hinaus fortgesetzt werden, soweit es die Erledigung pendenter oder anderer Fälle erfordert, die in die Geltungszeit der AVE fallen. Das BIGA kann weitere Auskünfte und Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen, sowie auf Kosten der Vertragsparteien Überprüfungen vornehmen lassen.

Art. 4

Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1997 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1997.

15. Mai 1997

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Koller
Der Bundeskanzler: Couchepin

0000

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung der Gesamtarbeitsverträge für Poliere und Werkmeister (Poliervertrag und Polier-Kadervertrag) vom 15. Mai 1997

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1997
Date	
Data	
Seite	320-322
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 275

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.